

Streikbegrenzung in der Daseinsvorsorge – pro

von Professor Dr. Volker Rieble, Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) an der LMU, München

Streikrecht muss sein. Streik nervt. Deswegen gibt es immer wieder Versuche, das Streikrecht einzudämmen. Das von DGB und BDA konzipierte Tarifeinheitsgesetz (das ich für verfassungswidrig halte) hatte überhaupt nur diese überschießende Zielsetzung: mit dem Tarifvertrag der Minderheitsgewerkschaft zugleich deren Streik auszuknipsen. Auf der anderen Seite ist das Streikrecht kein »absolutes Recht« zu beliebiger Drittschädigung, auch wenn man das Richterrecht des BAG (Tarifsozialplanstreik, Unterstützungstreik, flash-mob) so verstehen könnte: Jedes Recht steht unter dem Vorbehalt, dass es Rechte anderer nicht nach Belieben beschädigen darf. Deshalb diskutiert die Wissenschaft durchaus Schranken des allgemeinen Streikrechts und eben deshalb hat der Große Senat des BAG das Verhältnismäßigkeitsprinzip formuliert – von dem sich der Arbeitskampfsenat weit entfernt hat.

In jedem Fall besonders ist der Streik in der Daseinsvorsorge: Primär geschädigt werden hier nicht der Arbeitgeber, sondern Dritte, vor allem Verbraucher, die auf bestimmte Leistungen für ihr tägliches Leben angewiesen sind (weswegen die Rechtsordnung für solche Leistungen auch einen Kontrahierungszwang vorsieht). Kein Streit dürfte darüber bestehen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität nicht beliebig bestreikt werden darf, weswegen schon 1920 eine Verordnung eine Schlichtung vor dem Arbeitskampf vorschrieb. Ebenso unbestritten darf die Gesundheitsversorgung nicht lahmgelegt werden oder die Feuerwehr. Wie aber ist es mit Kommunikation (Telefon, Internet), Kinderbetreuung und -erziehung, Müllabfuhr, öffentlichem Nah- und Fernverkehr und womöglich auch dem Flugverkehr?

Über das Prinzip, dass eine streikende Gewerkschaft nicht die Grundversorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Leistungen unverhältnismäßig beschränken darf, lässt sich ernstlich nicht streiten. Man stelle sich nur vor, der Zahlungsverkehr würde lahmgelegt und auch Arbeitnehmer anderer Branchen erhielten ihren Lohn nicht. Die streikende Gewerkschaft nähme dann die Gesellschaft zu Geiseln. Dementsprechend ist der Grundsatz unbestritten, dass es in bestimmten Bereichen Notdienste geben muss. Zu diesen Fragen gibt es intensive Forschung, die die Professoreninitiative mit einem eigenen guten Vorschlag aufgreift, der in seinen Details noch zu diskutieren ist. Der Streit liegt anderswo.

Erstens: Welche Dienstleistungen rechnen zur unerlässlichen Daseinsvorsorge – und in welchem Umfang? Ein totales Streikverbot für Elektrizitätswerke geriete seinerseits unverhältnismäßig. Wohl aber wäre eine Begrenzung auf zwei Stunden Stromausfall am Tag denkbar. Dass Feuerwehrleute einen Brand nicht löschen und Leben oder erhebliche Sachwerte gefährden, um ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, erscheint mir ausgeschlossen. Gehört wirklich der Ferienflieger nach Teneriffa zur Daseinsvorsorge? Und der Geschäfts-

flieger nach London? In welchem Umfang müssen S- und U-Bahn fahren? Erst wenn diese Frage beantwortet ist, lässt sich bewerten, ob die bisherigen Belastungen die Unzumutbarkeitsgrenze überschritten haben.

Zweitens: Welche Verfahrenssicherungen sind erforderlich, damit der Streik wirklich ultima ratio bleibt. Die Professoreninitiative nennt richtig Urabstimmung und vorangehende Schlichtung. Beides richtig – und meines Erachtens auch für das allgemeine Streikrecht richtig; für die Schlichtung hat das der Große Senat bereits gesagt. Nur will der Arbeitskampfsenat von der Rechtsprechung des eigenen Hauses nebst Bindungswirkung nichts wissen.

Drittens: Soll potentiellen Streikopfern durch eine Ankündigungsfrist (hier: von vier Tagen) die Möglichkeit gegeben werden, sich auf den Ausfall der Daseinsvorsorgeleistung einzustellen? So könnten Eltern rechtzeitig vor dem Kita-Streik eine anderweitige Kinderbetreuung organisieren. Dagegen lässt sich nicht einwenden, so würde die Streikfolge (insbesondere bei Verkehrsdienstleistungen) verschärft – weil die Ankündigung Streikwirkungen durch ein Fluchtmoment verschärft: Jede Daseinsvorsorgebeschränkung des Streiks dient allein den Drittbetroffenen und nicht dem bestreikten Unternehmen. Wenn also Eltern ihre Kinder für einen angekündigten Streiktag anderswo unterbringen oder Urlaub nehmen, wenn Reisen verschoben oder auf ein anderes Verkehrsmittel umgelenkt werden, dann erreichen die »Drittopfer« für ihr Dasein mehr Planungssicherheit – das überwiegt sämtliche Nachteile, die beim Arbeitgeber eintreten.

Eigentlich problematisch ist am Vorschlag der Professoreninitiative nur der Ausschluss des Streikrechts für »Splittergewerkschaften«, deren Tarifvertrag nur für weniger als 15 % der Arbeitsverhältnisse im Unternehmen gelten. Ihn trifft ein pauschales Unverhältnismäßigkeitsverdict. Ob ein Streik »für wenige« die Daseinsvorsorgeopfer stets unzumutbar belastet, und ob der Pauschalausschluss womöglich Entwicklungsmöglichkeiten der Gewerkschaften zu sehr belastet – das ist erst noch zu diskutieren. Auf eine Konsequenz ist aber hinzuweisen: Eine Streikrechtsbegrenzung in der Daseinsvorsorge lässt sich nicht als Instrument gegen missliebige Berufsgruppen, Sparten- oder Splittergewerkschaften nutzen: Ihr Zweck, der Schutz der Bevölkerung trifft ver.di und die Verkehrsgewerkschaft ebenso. Und genau das wird dafür sorgen, dass Streikrechtsschranken ihrerseits verhältnismäßig ausfallen.

Die Arbeitskampfrechtsinitiative der Professoren *Franzen*, *Thüsing* und *Waldboff* ist der richtige Diskussionsbeitrag zur richtigen Zeit. Ihn wollen wir intensiv diskutieren, sobald er mit Begründung publiziert ist. Auf einen Gesichtspunkt will ich gesondert hinweisen: Der Entwurf zielt auf ein Bundesgesetz; der Bundesgesetzgeber ist aber notorisch feige in Fragen des Arbeitskampfrechts. Doch können auch die Länder eigene Regelungen zu Arbeitskampf und Schlichtung schaffen – weil und solange es kein Bundesgesetz gibt.